

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331

Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Raften ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 53.

Freitag, den 4. Mai 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vom 16. April 1917 ab beträgt die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende tägliche **Brotmehlmenge** bis auf weiteres nur noch **166 g**. Ferner wird die den Schwerarbeitern zu gewährende tägliche Mehlszulage auf den Höchstfuß von 75 g begrenzt.

Dementsprechend verringert sich auch die Brotgebühr der auf Versorgung durch Kommunalverbände angewiesenen Militärkrieger und Kriegsgefangenen auf 166 gr.

Nur denjenigen Kriegsgefangenen ist die Schwerarbeiterzulage zu gewähren, die in industriellen Betrieben (Steinbrüche etc.) als **Bald- bzw. Meliorationsarbeiter** wirklich Schwerarbeit verrichten. Hierzu gehören nicht die in Haushaltungen untergeordneten **Wachmannschaften** haben in jedem Falle Anspruch auf Schwerarbeiterzulage.

Westerburg, den 1. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichspräsidenten über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung der Fachminister vom 8. September 1916 (R. G. Bl. Nr. 36 1916) sowie der Verfügung der Bezirksregierung vom 28. 4. 1917 B 1159 wird mit Bezug auf die Verordnung betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Kreise Westerburg vom 2. Oktober 1916 (Kreisbl. Nr. 66 1916) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nach § 11 a ist in die Verordnung vom 2. Oktober 1916 zu nehmen:

Gewerbliche Schlachtungen von Rindern, Schweinen und Geflügel dürfen nur auf Grund eines vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ausgestellten Schlachtbescheides vorgenommen werden.

§ 2.

Die Strafbestimmungen im § 21 der Kreisverordnung vom 2. Oktober 1916 kommen auch auf vorstehenden Zusatz in Anwendung.

Westerburg, den 2. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Abicht.

Beitr.: Futtermittel.

Die noch in den hiesigen Mühlen lagernden Kleien sollen zur Verteilung gelangen. Ich ersuche daher umgehend Bezeugungen einzureichen. Bevorzugt werden die Gemeinden, die große Mengen Brotgetreide abgeliefert haben. Wer bei der Verteilung Kleie bestellt hat, aber noch keine Nachricht hier bekommen hat, wieweil Zentner ihm zugewiesen sind, ist nicht berücksichtigt werden und muß daher jetzt erneut eine Meldung einreichen.

Westerburg, den 4. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Heberollen über das Jahr 1917 zu zahlenden Umlagebeiträge, sowie eine Liste über deren Verteilung und ein Begleitschreiben zu.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in Spalte 13 angegeben. Die Beiträge sind von dem Gemeindevorstand in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beizubringen und zwar bis zum 31. Mai 1917. Beiträge, die nicht zu diesem Zeitpunkte eingehen, muß die Gemeindevorstand vor-

legen und sind diese im Verwaltungszwangungsverfahren beizutreiben. Bei späterem Nachweis der Uneinziehbarkeit, welche im Laufe dieses Jahres erbracht werden muß, werden etwa vorlagsweise gezahlte Beiträge der Gemeinde wieder ersetzt. Sofort nach Empfang der Heberolle ist mit der Erhebung der Beiträge zu beginnen und die Heberolle nebst den beiliegenden Uebersichten, während zweier Wochen zur Eintritt der Beteiligten bei dem Gemeindevorstand auszulegen. Der Beginn der Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, durch Bollziehung der dritten Bescheinigung auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen.

Im übrigen verweise ich auf die den Heberollen beigelegten Begleitschreiben und mache noch darauf besonders aufmerksam daß:

1. die der Gemeinde zustehenden zwei Prozent Hebegebühren, welche bereits in dem Begleitbericht ausgerechnet sind, in die Gemeindefasse fließen und daß Sie dem Rechner entsprechende Weisung zu erteilen haben.
2. die Beiträge in einer Summe und zwar auf das Postcheckkonto der Kreis kommunalkasse Nr. 7927 bei dem Postcheckamt in Frankfurt a. M. bis spätestens 31. Mai 1917 unter Angabe des Gegenstandes der Zahlung auf der Rückseite des Abchnittes der Zahlkarte einzusenden sind.

Bis spätestens 31. Mai 1917 sind auch die Heberollen mit der vorgeschriebenen Bescheinigung an das Rgl. Landratsamt hier selbst zurückzusenden.

Westerburg, den 30. April 1917.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes
des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung.

Es sind noch einige Tonnen Seringe zu haben. Anmeldungen hierfür sofort.

Kreis Ausschuss — Lebensmittelstelle.

Polizeiverordnung

zum Fischereigesetz (Fischereiverordnung).

(Schluß)

Dritter Abschnitt.

Fanggeräte für offene Gewässer.

§ 19. Der Gebrauch von Althaken sowie von Speeren und andern Stecheisen ist verboten. Die Verwendung von Speeren und andern Stecheisen für den Aalfang kann der Regierungspräsident gestatten.

§ 20. Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 Rtmtr. haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 F. G. für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasserfläche nach der Abfluß- (Licht-)weite des einzelnen Stauwehrs zu berechnen.

§ 21. Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Althaken, Ankerkissen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 F. G. anzuwenden. Dabei kann der Regierungspräsident den Abstand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte von einander einzuhalten haben.

§ 22. Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe frei bleibt, gelten nicht als Versperrung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2 F. G.

§ 23. Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit mehreren Stellnetzen muß, mit Ausnahme in der Nord- und Ostsee, der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 24. Die Maschen von Stellnetzen, Staaknetzen, Treibnetzen, Zugnetzen (Garnen) und Grundschleppnetzen müssen, in nassem Zustande von der Mitte des einen bis zur Mitte des andern Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 Ztmtr. haben. In Küstengewässern kann der Regierungspräsident für den Fang von Lachsen, Meerforellen, Zandern, Schollen und Flundern größere Maschenweiten vorschreiben. Bei Fanggeräten für Serrinen, Sprotten, Stinte, Uellei, Elritzen, Kaulbarsche, kleine Lachse, Garnelen und Schmerlen kann er engere Maschen zulassen. Unbeschadet der Verwendung von Netzen mit der zulässigen Maschenweite kann der Regierungspräsident bei diesen kleinen Fischarten auch über die Beschaffenheit der Fanggeräte sowie den Ort und die Zeit ihrer Benutzung besondere Bestimmungen treffen. In Seen, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem einzelnen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter allein oder nur neben Fischereirechten nach § 20 F. G. zusteht, unterliegt dieser keinen Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite seiner Netze. Dasselbe gilt bei Gewässern, die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören.

§ 25. § 24 gilt nicht für die Netze von Regen, den hinteren Sackteil (Schlußnetz, Stoh) von Zug- und Grundschleppnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Bach- und Regenbogenforellen, Stichlingen und Köderfischen. Für den hinteren Sackteil bei Grundschleppnetzen, Althamen und, vorbehaltlich § 26, auch bei Ankerküllen, kann der Regierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vorrichtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 26. In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins ist der Fischfang mit Ankerküllen verboten. Im Rhein selbst ist er vom 1. Dezember bis 31. Mai verboten und vom 1. Juni bis 30. November nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder Schocker muß mit zwei Mann zur Bedienung besetzt sein;
2. Die Maschenweite des Ankerküllenschlußnetzes darf nicht weniger als 1,5 Ztmtr. betragen. Das Schlußnetz muß durch gespannte Reusen, die nicht mehr als 1 Mtr. Abstand voneinander haben dürfen, in einer solchen Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird. Unmittelbar hinter dem letzten Reusen ist das Schlußnetz so abzubinden, daß die Bildung eines Sackes unmöglich ist.

§ 27. Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lachserei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit Zegen betrieben werden. Als ein Zegen gilt jedes einwandige Zugnetz oder ein Flugnetz mit einem einwandigen Mittelstück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn:

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Aufholung wieder in dieselbe Zegentrist ausgeworfen oder mit einem oder mehreren anderen Netzen abwechselnd in derselben Zegentrist dertart verwendet wird, daß auf das Einholen des einen Netzes das Auswerfen des andern erfolgt und
2. das Zugnetz auf der Rheinstrecke oberhalb Köln länger als 100 Mtr., unterhalb Köln länger als 150 Mtr. ist, oder das Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 Mtr. und Seitenstücke von zusammen mehr als 40 Mtr. Länge hat.

§ 28. Der Regierungspräsident kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen, oder sich dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerstrecken vorübergehend nicht mit Zug- und Grundschleppnetzen besetzt werden und Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu Laichstellen versperrt wird.

§ 29. In der Danziger Bucht, in den Gewässern des schleswig-holsteinischen Ostküste und auf der Elbe kann der Regierungspräsident die Anwendung von Grundschleppnetzen auch zum Schutze des Fischlaichs und der Jungfische verbieten.

Vierter Abschnitt.

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei.

§ 30. Bei Absperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer (§ 2 Abs. Nr. 1 F. G.) müssen Stabgitter einen Abstand von mindestens 2 Ztmtr., Maschen eine lichte Weite von mindestens 2 Ztmtr. haben.

§ 31. Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerks) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der drei Tage gestatten. Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai, offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

§ 32. Der Regierungspräsident kann das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln und anderen Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Pölschen, Pumpen, Zagen, Klappern und Schlagen in offenen Gewässern verbieten.

§ 33. Wer, ohne einen Fischereischein zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern versendet oder, abgesehen von den öffentlichen Verkehrsanstalten, bei deren Versendung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungsschein zu führen ist, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von

dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigt sein muß. Beförderung der Fische am Bestimmungsort bedarf es nur eines Ursprungsscheines, wenn sie zum Verkauf heringetragen werden.

§ 34. Fische, die in einer an den Regierungsbezirk Sigmaringen angrenzenden, außerpreussischen Gemeinde während einer selbst bestehenden Artenschonzeit gefangen sind, dürfen nicht den Regierungsbezirk Sigmaringen gesandt und dort nicht weiter gesandt werden. Besteht aber für dieselben Fische eine absondernde Artenschonzeit im Regierungsbezirk Sigmaringen, so darf das Versendungsverbot auch für die nicht in Preußen gefangenen Fische nur während dieser Zeit.

§ 35. Bachsaiblinge, Regenbogenforellen, Forellen, Schminke und Steinbarsche, Sonnenfische, Zwergwelse, amerikanische Regenbogenfische, Sumpfstrebse und fremdländische Austern, sowie andere Fischarten, die in Zukunft aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen in offenen Gewässern nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgelegt werden.

§ 36. Soweit die Frühjahrschonzeit von Gewässern im Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserschilf, Laichkräuter u. a.), mit Ausnahme des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs, sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hiervon nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus den Gründen des § 18 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 37. Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 18 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 38. Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischereiberechtigten fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht die Einfassung gestattet hat. Bei Zuwiderhandlungen setzen sie sich abgesehen von der Bestrafung (§ 53.) der Gefahr der Beschädigung oder Tötung der Enten nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich des § 2 F. G. bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinlassens ausnehmen. Er kann das Enteneinlassen auch den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 39. Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden. In die Teiche nicht eingelassen werden.

§ 40. Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 36 bis 39 dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereigesetzes zu

Fünfter Abschnitt.

Kenntzeichnung der Fischerfahrzeuge in offenen Gewässern.

§ 41. Die in Binnengewässern liegenden Fischerfahrzeuge sind an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeines in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift zu enthalten. Für sonstige Fischerfahrzeuge (Fanggeräte, Fischbojen) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeugs eingeschlagen oder eingestrichen oder auf dauerhaften Tafeln (z. B. auf Plomben) an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, bei denen das Fischeisen ausliegt, bedürfen keiner Kenntzeichnung.

§ 42. Fischerfahrzeuge in Küstengewässern müssen, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für die Seefischerfahrzeuge, die Nordsee (Reichsgesetz vom 30. April 1884 R.-G.-Bl. S. 48) Unterscheidungsbuchstaben die drei ersten Buchstaben des Orts des Fischers und die Nummer seines Fischereischeines oder eine andere Erkennungsnummer auf jeder Seite im vorderen Teil des Fahrzeugs, aber mindestens 1 1/2 Mtr. vom Steven entfernt und auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte oberhalb des obersten Mastbandes führen. Buchstaben und Zahlen müssen weiß auf schwarzem Grund oder umgekehrt auf schwarzem Grund auf schwarzem Grund hergestellt sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen auf dem Fahrzeug mindestens 20 Ztmtr., am Segel 30 Ztmtr. hoch und nicht weniger als 1/5 ihrer Höhe breit sein. Bei offenen halbgedeckten Booten von nicht mehr als 6 Mtr. Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 10 Ztmtr. hoch und nur 1/10 vom Steven entfernt zu sein. Die Buchstaben sind in lateinischer, die Zahlen in arabischer Schrift darzustellen. Wo örtlich andere Kennzeichen für Fischerfahrzeuge in Küstengewässern üblich sind, kann der Regierungspräsident deren Beibehaltung vorschreiben. Für die Kenntzeichnung der sonstigen Fischerfahrzeuge gilt mit der Maßgabe, daß, wenn sie zu einem Fahrzeug gehören, aus Zeichen nur die Unterscheidungsbuchstaben und die Nummer des Fahrzeugs zulässig sind.

§ 43. Die nach den §§ 41, 42 vorgeschriebenen Kenntzeichnungen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt.

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern.

§ 44. Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder verwendet sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann

... kann anordnen, daß bestimmte Wasserflächen freibleiben
... Die Lage der Fanggeräte muß den Führern von Fahr-
... erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen,
... die Fischer zu diesem Zweck besonders Zeichen zu setzen haben.
... Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr be-
... werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle
... müssen mindestens 1 Mtr. über den gewöhnlichen Wasserstand
... 8 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzsamm-
... 53) hervorstechen und nach beendigem Fischfang herausgezo-
... werden, ohne daß Teile unter dem Wasser stehen bleiben.
... 45. In einer Entfernung bis zu 100 Mtr. auf beiden Sei-
... eines durch Tonnen, Bojen, Balen, Schilder oder sonstige
... Merkmale erkennbar gemachten Kabelweges ist die Verwendung
... von Grundschleppnetzen, Anken und Staken zum Fortbewegen von
... Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen und Brücken ver-
...boten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen
... falle herabsetzen. Die Vorschriften über den Schutzabstand gegen-
... über Kabelschiffen (Reichsges. vom 21. November 1887 R.-G.-Bl.
... 1888 S. 169) werden hiermit näher berührt.

§ 46. Die zur Bezeichnung der Schifffahrt und des Kabelweges
... erfordern Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt
... Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 F. G.). Jede
... Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen
... Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schifffahrtszeichen ist statt dessen
... die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnungen
... Kabelwege die Anzeige in die nächste Poststation oder Post-
... telegraphen-)behörde zulässig.

§ 47. Wird ein Kabel erfaßt, so ist es unter Vermeidung
... oder Beschädigung (§§ 317 und 328 a des Reichsstrafgesetzbuches)
... zu machen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die daran fest-
... henden Fischerzeuge aufgegeben werden. In jedem Fall, auch
... wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, haben die Fischer spä-
...estens binnen 24 Stunden nach Ankunft in dem ersten Hafen-
... oder an der ersten Landungsstelle der nächsten Post- (Telegraphen-)
... behörde den Sachverhalt anzuzeigen. Ersatzansprüche wegen ver-
... letzener oder beschädigter Fischerzeuge sind bei der örtlichen Fischer-
... behörde geltend zu machen.

§ 48. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen
... Stütze unmittelbar neben den Böchern aufstellen. Sind die
... Stütze zu groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die
... Befestigungen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sicht-
... bare Art gekennzeichnet werden. In und neben gebahnten und
... zugestrichenen Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 Mtr.
... hinein dürfen keine Böcher gehauen werden.

§ 49. Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen,
... der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der
... seine Fanggeräte bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Rege-
... nicht in einen fremden Garnzug legen, der nach § 44 oder in
... ähnlicher Weise gekennzeichnet ist. Großfischer dürfen ihre
... Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betrei-
... ben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Be-
... stimmungen darüber treffen, daß Fischer einander auszuweichen
... haben. Er kann ferner außer aus den Gründen der §§ 21, 44, auch
... zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und
... örtliche Beschränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischer-
... zeugsarten anordnen. Hiervon abgesehen bestimmt die örtliche
... Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Platzes, den ein
... Fischer einzunehmen hat, sowie die Reihenfolge, in der mehrere
... Fischer die Fischerei auszuüben haben. Besondere Rechte werden
... hierdurch nicht berührt.

§ 50. Wer beim Fischfange von Fischereibeamten oder amt-
... lichen verpfichteten Aufseher angerufen wird, hat deren Rufe Folge
... zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er da-
... zu ausdrücklich ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er den Auf-
... seherbeamten seine amtlichen Ausweise (Fischereischein, Erkenn-
... zungsnummer, Erlaubnischein, Ursprungsschein) vorzuzeigen.
... Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Be-
... fahrung von Fischen gebraucht werden, haben, wenn ihnen durch
... einen oder mehrere kurze Piffe mit der Dampf- oder Motorpfeife
... oder bei Segelbooten durch mehrfaches Piffen, herab-
... lassen oder Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen ge-
... geben wird sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen, bis
... der Aufsichtsrat zum Weiterfahren ermächtigt.

Siebenter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 51. Durch die §§ 36, 44, 48 werden Anordnungen der
... Wasserpolizeibehörden nicht berührt.

§ 52. Vor Erlass von Bestimmungen nach dieser Polizeiverord-
... nung, die nicht nur einem einzelnen Fall oder einzelne Personen
... betreffen, soll der Regierungspräsident Beteiligte hören. Solche
... Bestimmungen sind auch öffentlich bekannt zu machen.

§ 53. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung oder
... gegen die auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten
... oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen
... werden, soweit sie nicht nach den §§ 125 bis 128 F. G. unter
... Strafe gestellt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 54. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1917 in
... Kraft. Mit demselben Tage treten alle Polizeiverordnungen außer
... Kraft, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874
... (Gesetzsammlung S. 187) und der dazu ergangenen Allerhöchsten
... Verordnungen erlassen sind.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerkten ver-
... öffentlich, daß der Fischfang mittels Ankerhaken im Rhein für
... das laufende Jahr bereits vom 1. Mai ab unter den in § 26
... der Fischereiverordnung angegebenen Bedingungen gestattet ist.
Wiesbaden, den 13. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Herr Robert Flied in Homberg ist zum Schöffen dieser Ge-
... meinde gewählt und von mir auf die Dauer von 6 Jahren als
... solcher bestätigt worden.

Wetterburg, den 4. Mai 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 931/4. 17. R. R. A.

Fällen von Edelkastanienbäumen.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Bela-
... gerungszustand vom 4. 6. 1851 und der Abänderung dieses Ge-
... setzes vom 11. 12. 1915 wird unter Aufhebung der diesf. Ver-
... ordnung vom 16. 3. 1916 Abs. III b Nr. 5620/1410 folgendes
... angeordnet:

§ 1.

Das Fällen von Edelkastanienbäumen aller Art ohne be-
... sondere vorherige schriftliche Genehmigung des zuständigen Re-
... gierungspräsidenten — im Großherzogtum Hessen des Ministe-
... riums des Innern —, in dessen Bezirk die Bäume stehen ist ver-
... boten.

§ 2.

Die Genehmigung kann erteilt werden:

- a) wenn die Besitzer der Bäume den Nachweis liefern, daß
... die Kriegsleder-Altkien-Gesellschaft in Berlin W. 9, Buda-
... pesterstraße 11/12, das ihr angebotene Holz kauft,
- b) wenn aus wirtschaftlichen Gründen das Fällen der Bäume
... zweckmäßig erscheint. In diesem Falle hat der Regierungs-
... präsident bezw. das Großh. Hess. Ministerium des Innern
... vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung des stellv.
... Generalkommandos einzuholen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden, wenn nicht die Ge-
... setze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem
... Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit
... Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4.

Vorstehende Anordnungen treten am 5. 5. 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1917

Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 1. Mai. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Arras blieb die Kampfstärke der Artillerie auf beiden
... Scarpe-Üfern wechselnd stark. Vorwärts unserer Kampflinien
... bei St. Quentin finden täglich kleine Gefechte unserer Sicherun-
... gen mit den Vortruppen der Gegner statt. St. Quentin selbst
... liegt oft unter Feuer. Gestern erhielt die Kathedrale fünf Treffer.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

An der Aisne, am Aisne-Marne-Kanal und in der Cham-
... pagne zwischen Sillery und der Suippes-Niederung dauert die
... Artillerie-Schlacht mit wenigen Unterbrechungen an. Zwischen
... Soissons und Reims war sie vor allem gegen abend, heftig.
... Nachts bei Berry-au-Bac. Am Brimont und östlich von Courcy
... vorstehende Erkundungen der Franzosen wurden zurückgeschlagen.

In der Champagne steigerte sich vormittags Feuer zu stunden-
... langer stärkster Wirkung.

Bald nach Mittag setzte zwischen Prosnes und Auberive der
... französische Angriff ein. Frische Divisionen waren herangeführt,
... um uns die Höhenstellung südlich von Mauroy und Moronvilliers
... zu entreißen.

Der Ansturm ist an dem zähen Widerstand unserer Truppen
... gescheitert. Nach hartem, hin- und herwogenden Ringen sind die
... dort kämpfenden badi-schen, sächsischen und brandenburgischen
... Regimenter im vollen Besitz ihrer Stellungen. Der Feind hat
... schwere Verluste erlitten.

Ein zweiter Angriff, abends südlich von Mauroy vorbrechend,
... vermochte an dem Mißerfolg nichts zu ändern.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts neues.

Gestern wurden zweiundzwanzig feindliche Flugzeuge im
... Lustkampf drei durch Treffer der Abwehrkanonen abgeschossen.
... Drei unserer Kampfeinsitzer griffen eine Gruppe von fünf
... französischen Fesselballonen, nordwestlich von Reims an und
... brachten sie sämtlich brennend zum Absturz.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In mehreren Frontabschnitten forderte das russische Artil-
... leriefeuer unsere Gegengewirkung heraus.

Mazedonische Front.

Im Cerna-Bogen und westlich des Bardar hat in den
... letzten Tagen lebhaftes Feuer angehalten.

WB. Großes Hauptquartier, 2. Mai. Amtlich. Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Südlich von Ypern nahm zeitweilig die Feuertätigkeit zu. Auf dem Kampffeld von Arras scheiterten vormittags englische Vorstöße westlich von Lens bei Monchy und Fontaine. Von mittag an hat sich der Artilleriekampf wieder gesteigert. Er blieb auch nachts stark.

Heeresgruppe Kronprinz.

Hestigen Feuerwellen vor Tagesgrauen folgten gewaltsame Erkundungen der Franzosen bei Cerney und an der Aisne. Der Feind wurde zurückgeworfen. Mittags setzte der Feuerkampf auf der ganzen Front wieder mit voller Kraft ein. Nüchtlche Unternehmungen unserer Stoßtruppe nördlich der Aisne brachten Gewinn an Gefangenen und Maschinengewehren.

Bei Säuberung eines Franzosennestes nördlich bei Sillery wurden dem Feinde schwere Verluste zugefügt und über 50 Gefangene einbehalten.

Erneute Vorstöße der Franzosen am Chemin des Dames-Rücken wurden im Nahkampf abgeschlagen.

Bei den Kämpfen in der Champagne am 30. April sind über 400 Gefangene in unserer Hand geblieben. Ihre Aussagen ergeben, daß den neu eingesetzten französischen Divisionen die Aufgabe gestellt war, um jeden Preis uns die Höhenstellungen südlich von Rautoy und Moronvilliers zu entreißen. Dieses Ziel der französischen Führung ist an keiner Stelle erreicht worden.

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Die Lage ist unverändert.

In Luftkämpfen verlor der Feind gestern 14 Flugzeuge. Leutnant Wolff schloß seinen 28. und 29., Leutnant Schäfer seinen 24. und 25. Gegner ab.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

In mehreren Abschnitten war die russische Feuertätigkeit und entsprechend die unsere lebhafter als in letzter Zeit.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Im Grenzgebirge der Moldau griffen nach starkem Feuer mehrere russische Bataillone unsere Höhenstellungen nördlich des Dutoztales an. Sie wurden verlustreich abgewiesen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Die lebhafteste Gesehtstätigkeit im Cernabogen und auf dem Westufer des Wardar hält an.

Eines unserer Flugzeuggeschwader unternahm mit erst gutem Erfolge einen Bombenangriff gegen Munitionslager bei Bal an de Cerna.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Rückwärts, rückwärts!

Der „Matin“ und das „Journal des Debats“ besprechen die Notwendigkeit einer Rückverlegung der englisch-französischen Angriffsfront als unmittelbare Vorbereitung auf das Ende der jetzigen Durchbruchschlacht.

Friedensströmungen in Rußland.

Die Anhänger Lenins seien für den Frieden um jeden Preis, die gemäßigten Sozialisten für einen Gesamtfrieden auf demokratischer Grundlage. Uebertriebene Schilderungen der russischen Anarchie in der deutschen Presse würden in Rußland agitatorisch gegen die Friedensströmungen ausgenützt. Es wird dann sofort behauptet, der deutsche Imperialismus rechne auf den russischen Zusammenbruch. Rußland müsse daher erst seine Stärke beweisen, ehe der Friede möglich sei.

Wilson's Expressepolitik.

Berlin, 2. Mai. Wie die „Kreuzzeitung“ aus dem Haag meldet, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Wilson dem strengen England nachgebe und den Neutralen gegenüber eine regelrechte Expressepolitik zu üben sich anschide. Wenn Holland nicht Amerikas Verbündeter im Kriege gegen Deutschland werde, so laufe es Gefahr, von Amerika kein Getreide zu erhalten. Ebenso wie Holland will Wilson Skandinavien und Spanien durch die Auszehrung in den Weltkrieg hineintreiben.

Agenten im feindlichen Dienst.

Berlin, 1. Mai. Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung:

3000 Mark Belohnung.

Unsere Feinde sind am Werke, im deutschen Volke Unzufriedenheit und Zwietracht zu erregen. Deutschland soll um die Früchte seiner mit großen Opfern an Blut und Gut errungenen Erfolge gebracht werden. Selbstverständliche Pflicht eines jeden Deutschen ist es, zur Entlarvung solcher Agenten im feindlichen Dienste beizutragen. Sie treiben im Gewande bürgerlicher Biedermänner und politischer Agitatoren, ja auch in Feldgrauer Mäntel ihr hochverräterisches Handwerk. Wer einen solchen Verbrecher zur Strafverfolgung bringt, erhält die obige Belohnung.

Wiesbaden, 3. Mai. Im Landeshaus wurde Montag nachmittag der 51. Kommunallandtag für den Regierungsbezirk Wiesbaden von dem stellvertretenden königl. Kommissar Regierungspräsident Dr. von Meißner eröffnet. In seiner Rede wies er auf die ungebrochene Stärke Deutschlands hin und auf die gewaltige Rüstungsarbeit, wor die störe, besorge die Geschäfte der Feinde und sei gleich den bezahlten Spionen. Daß wir bis zur

neuen Ernte auskommen, sei sicher. Die Belastung der Landwirtschaft sei schwer, aber die Produktionsfreudigkeit werde leiden, zumal da in den hohen Preisen auch angemessener liege. Erfreulich seien die Erfolge der nassauischen Lebensversicherungsgesellschaft und der nassauischen Kriegsversicherungsgesellschaft. Geh. Kommerzienrat Hummel brachte das Wort hoch aus. Anwesend waren 61 Abgeordnete. Dr. von Sindlingen zeigte die Niederlegung seines Mandates an. Vorstand bilden wieder Geh. Justizrat Dümmer-Frankfurt, Dr. Alberti-Wiesbaden, stellv. Präsident, Schriftführer Vogt-Wiesbaden, Dingsberger-Frankfurt. Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr.

Oberförsterei Kennerod.

Montag, den 7. Mai, vormittags 9 Uhr, werden in Gütth'schen Galtwirtschaft in Waldmühlen aus den Distrikten 25 Buchwald, 38 Störnied und Totalität des Schutts Waldmühlen verkauft: Eichen: 5 Stämme 2,32 Ftm., 34 Nusscheit, 68 Rm. Brenncheit und Knüppel, 110 Rm. Buchen: 201 Rm. Scheit, 103 Rm. Knüppel, 570 Rm. Aspen: 5 Rm. Scheit. Nadelholz: 536 Stangen 1.—3. 6 Rm. Scheit, 70 Rm. Reiser.

Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung ersucht.

Holz-Versteigerung.

Am Samstag, den 12. Mai 1917

vormittags 8 Uhr anfangend

werden in dem hiesigen Stadtwaldbezirk „Buchenwäldchen“ nachverzeichneten, an guten Abfuhrwegen lagernden Holzsortimente öffentlich meistbietend versteigert:

6 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel,
324 „ Buchen-Scheit,
72 „ „ Knüppel,
550 „ „ Reiser,
7 „ Nadelholzscheit und Knüppel.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gest. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 3. Mai 1917.

Der Magistrat. Rapp.

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 8. Mai d. Js.

vormittags 9 Uhr

anfangend, werden im hiesigen Gemeindevald in den Distrikten Höhe, Birkenbruch, Bornader, Renzeberg und Walkenhausen

366 Rm. Buchen-, Eichen-, Weichholz- und Nadelholzscheit- und Knüppel,
2050 Buchen-Wellen,
450 Eichen-Wellen,
2800 Weichholz-Wellen

öffentlich versteigert. Der Anfang wird in Distrikt Höhe gemacht. Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung ersucht.

Marsfeld, den 1. Mai 1917.

Der Bürgermeister
Meuer.

Strassburger Münster- Geld-Lose

zur Wiederherstellung
des Strassburger Münsters
a Mk. 3,30 9339 Geldgewinne
Ziehung 9. bis 11. Mai
9339 Geld-
gewinne v. 250 000 Mk.
Haupt-
gewinn 75 000, 30 000
20 000, 10 000 Mk.

Nur bares Geld!

Seeheim-Geld-Lose

des Volksheilstätten-Vereins
vom Roten Kreuz
a Mk. 3,30 7838 Geldgewinne
Ziehung am 1. und 2. Juni
Haupt-
gewinn 60 000 30 000
20 000 Mk. bares Geld.
(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

la. Saathafer u. Saatgerste

gegen Saatkarte zu haben bei
Emil Brach, Rentershausen.

Weidetiere

werden dieses Jahr von jedem
Landwirt, jeder Genossenschaft
und Verein versichert u. gegen
Tob, notwendiges Tot-
Diebstahl und Blitz, event. auch
nur gegen Blitz alle
versichert werden. Alles
einer billigen, festen Prämie
Anfragen kostenlos durch

A. Walz, Frankfurt a. M.
Bergweg 32, Telef. Hansa 50
Subdirektor der Allgem. Deut-
schen Viehversicherung a. G.
zu Berlin.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)
Koch- und Viehsalz
Kainit
und Kalisalz
sofort lieferbar.
Aeltere Bestellungen
bitten zu wiederholen
für Dünger Säcke ein-
senden.